

Regierungspräsidium Stuttgart

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -**

vom 16.12.2020, Az.: 54.2-8823.81/HN L/Bauer Holz/Heizkessel

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG:

Die Firma Bauer Holzenergie GmbH & Co. KG hat die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Biomasseheizkessels auf dem Betriebsgelände in Bad Rappenau beantragt. Für dieses Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter aufgrund der geplanten Errichtung und des Betriebes eines zusätzlichen Biomasseheizkessels sind nicht zu erwarten.

Die Anlagenerrichtung ist nach dem Stand der Technik geplant. Verfeuert werden dürfen in der Anlage nur Althölzer der Kategorie A I und A II.

Die Emissionen im Abgas der gesamten Anlage unterschreiten die Bagatellmassenströme gemäß Nr. 4.6.1.1 der TA Luft. Zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftschadstoffe sind darüber hinaus die Anforderungen der 44. BImSchV einzuhalten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll deshalb unterbleiben.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 16.12.2020

Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.2